



## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

### Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingung

Allen Vereinbarung, Angeboten, Aufträgen, Lieferungen und sonstigen Geschäftsvorgängen liegen durchgehend unsere AGB zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder durch Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen unseres Kunden werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden ausdrücklich in schriftlicher Form anerkannt. Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 24 AGBG

### Unsere Angebote sind freibleibend

Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewicht- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenschätzungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Unsere Auftragsbestätigung ist für den Umfang der Lieferung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Dasselbe gilt für Vereinbarungen mit unseren Vertretern.

### 2. Lieferzeit

Die Lieferzeit gilt nur als annähernd vereinbart.

Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinheiten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware unser Werk/Lager verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Die Lieferfrist verlängert sich auch innerhalb eines Lieferverzuges - angemessen beim Eintritt unvorhergesehener die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten - gleichviel - ob in unserem Werk oder bei unseren Unterpelieferanten eingetreten - z. B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskampfmaßnahmen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rm. und Baustoffe. Entsprechendes gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung. Wir müssen dem Abnehmer solche Hindernisse unverzüglich mitteilen.

Machen die ob en angeführten Umstände die Lieferung unmöglich, so werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei, ohne daß der Abnehmer gegen uns Schadensersatz- oder Rücktrittsrechte hat. Treten die vorgenannten Umstände beim Abnehmer ein, so, gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtung.

Wird die Lieferung auf Wunsch des Abnehmers verzögert oder verzögert sie sich aus Gründen, die der Abnehmer zu vertreten hat, so ist er verpflichtet, sie durch die Verzögerung entstehenden Kosten (wie Lagerkosten) zu vergüten.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Abnehmers voraus.

### 3. Preise und Zahlung

#### 3.1 Preise

Die Preise gelten in €, ab unserem Werk oder Lager ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Den Preisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer zugeschlagen. Wir behalten uns vor, nach der Auftragserteilung eintretende Lohnsteigerungen einschl. Steigerungen der Lohnnebenkosten sowie Materialpreisteigerungen, erhöhte Frachten und erhöhte Kosten für Dritteleistungen dem Abnehmer weiter zu berechnen.

#### 3.2 Zahlungsweise

Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen nach Versand oder Meldung der Versandbereitschaft bar ohne Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten und zwar unabhängig davon, o die Ware eingegangen, ob sie mangelhaft ist oder ob die techn. Begleitunterlagen vollständig sind. Bei Zielüberschreitung berechnen wir Zinsen in Höhe von 2 % über dem Zinsbasissatz. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Skonto von 2 % auf den Rechnungswert gewähren wir bei Zahlung innerhalb 14 Tagen nach Versand oder Meldung der Versandbereitschaft, sofern nicht im Zeitpunkt der Zahlung andere Forderungen aus Warenlieferungen unbeglichen sind.

Gegen unsere Forderungen darf der Abnehmer nur solche Forderungen aufrechnen, die unbestritten und rechtskräftig sind.

Werden nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die geeignet sind, die Zahlungsfähigkeit und / oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers zu mindern, so werden sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingekommener Wechsel sofort fällig. Derartige Umstände berechtigen uns ferner, nach ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen sowie nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

### 4. Gefahrübergang, Versand und Fracht

Wir versenden auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers. Versenden wir aufgrund besonderer Vereinbarung frachtfrei, so ist das Abladen Sache des Abnehmers.

Wird die Ware auf Wunsch des Abnehmers diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Abnehmer unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die

Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.

Teillieferungen sind zulässig. Auch bei Teillieferungen geht die Gefahr, wie in Absatz 1. Geregelt, auf den Abnehmer über.

### 5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Abnehmer unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.

Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Abnehmer schon jetzt an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an.

Ungeachtet der Abtretung und der Abnehmer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren weiter veräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiter veräußert wird.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen hat uns der Abnehmer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

Wir verpflichten uns, die Sicherungen, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehen, nach unserer Wahl auf Verlangendes Abnehmers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

### 6. Gewährleistung, Haftung und Mängelrüge

#### 6.1 Sachmängelgewährleistungsansprüche

Ist die Ware mangelhaft oder wird sie innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fertigungs- oder Materialfehler schadhaft, so verpflichten wir uns unter Ausschluß weiterer Gewährleistungsansprüche, nach unserer Wahl entweder Ersatz zu liefern oder nachzubessern.

Wir können die Nachbesserung und die Ersatzlieferung verweigern, solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Mängel müssen binnen 10 Tage nach Empfang der Ware schriftlich gerügt werden. Die Unvollständigkeit einer Sendung ist sofort bei deren Empfang zu beanstanden.

Die Gewährleistung beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der Auslieferung der Ware an den Abnehmer. Während der Gewährleistungsfrist erlischt unsere Gewährleistungspflicht jedoch dann, wenn die Ware unsachgemäß behandelt oder verändert oder von anderen als von selbst repariert wird. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, Fehler der Ware selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzlieferungen haften wir im gleichen Umfang wie für die ursprüngliche Ware. Mit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist nicht neu zu laufen.

Mißlingt die Nachbesserung oder können wir keinen Ersatz liefern, so kann der Abnehmer nach seiner Wahl den Vertrag rückgängig machen oder die Vergütung angemessen herabsetzen.

#### 6.2 Sonstige Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Abnehmers aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß du aus unerlaubter Handlung, insbesondere auch Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Erzeugnis selbst entstanden sind (Folgeschäden), werden unbeschadet der Ansprüche aus Abschnitt 9 letzter Absatz sowie der gesetzlichen Ansprüche wegen Fehlers zugesicherter Eigenschaften ausgeschlossen, es sei den sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns selbst oder unserer leitenden Angestellten.

#### 6.3 Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht

Der Abnehmer kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistungen verweigern oder sie zurückhalten sowie mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind vom Lieferanten anerkannt oder gerichtlich festgelegt.

### 7. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Sitz Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist unabhängig von Streitwert Amtsgericht Nördlingen, Dienststelle Donauwörth. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

### Allgemeine Hinweise

1. Für alle Geschäfte gelten unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie die mit der Auftragsannahme bestätigten Vereinbarungen
2. Alle Preise zuzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer
3. Änderungen vorbehalten
4. Die Listen gelten als unverbindliche Preisempfehlung
5. Mit der Veröffentlichung der Preisliste 01/2007 verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit!